

An den Landrat

Glarus, 29. Oktober 2019

Änderung des Energiegesetzes

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Artikel 89 der Bundesverfassung (BV) beauftragt den Bund und die Kantone, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch einzusetzen.

Die Schweiz verfügt heute über eine sichere und kostengünstige Energieversorgung. Wirtschaftliche und technologische Entwicklungen sowie politische Entscheide im In- und Ausland führen allerdings derzeit zu grundlegenden Veränderungen der Energiemärkte. Um die Schweiz auf die neuen Herausforderungen vorzubereiten, hat der Bundesrat die Energiestrategie 2050 entwickelt. Mit dieser Strategie soll die Schweiz die neue Ausgangslage vorteilhaft nutzen und ihren hohen Versorgungsstandard erhalten. Gleichzeitig trägt die Strategie dazu bei, die energiebedingte Umweltbelastung der Schweiz zu reduzieren. Das Bundesparlament hat zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 das eidgenössische Energiegesetz revidiert und ein erstes Massnahmenpaket beschlossen. Es bezweckt, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien zu fördern. Zudem wird der Bau neuer Kernkraftwerke verboten. Die Schweiz kann so die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien stärken. Im Mai 2017 hat das Stimmvolk das revidierte Energiegesetz angenommen. Dieses wurde auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Das Pariser Klimaabkommen von 2015 hat einen neuen globalen Rahmen für die Klimapolitik gesetzt. Der Vertrag verlangt eine konkrete Erwärmungsgrenze von deutlich unter zwei Grad Celsius (wenn möglich 1,5° C). Die Bilanz der Treibhausgase soll zudem in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ausgeglichen werden. Zusammen mit der Stossrichtung des Bundesrates zur Klimapolitik nach 2020 werden die Kantone den CO₂-Ausstoss des Gebäudeparks in bedeutendem Umfang weiter senken müssen. Ein deutlicher Beitrag der bestehenden, sanierungsbedürftigen Bauten zur Verminderung der CO₂-Emissionen ist dazu unumgänglich.

Für die Begrenzung des Energieverbrauchs in Gebäuden sind primär die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV), insbesondere für die materielle Rechtsetzung. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe haben die Kantone ihre energierechtlichen Vorschriften in den Grundzügen schon

seit längerer Zeit aufeinander abgestimmt. Bei den «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Mustervorschriften im Gebäudebereich. Sie haben ein hohes Mass an Harmonisierung im Bereich der kantonalen Energievorschriften zum Ziel, um die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen. Die Harmonisierung wird durch die Verwendung von gemeinsam erarbeiteten Formularen und Vollzugshilfen zusätzlich unterstützt.

2. Die Vorlage im Überblick

2.1. Anstoss

Nebst Anpassungen aufgrund der Revision der Energiegesetzgebung des Bundes ist vor allem die Umsetzung der aktuellsten Version der MuKE Hauptgrund für die Änderung der kantonalen Energiegesetzgebung.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat bereits 1992 eine erste Musterverordnung «Rationelle Energienutzung in Hochbauten» erarbeitet. Im August 2000 verabschiedete die EnDK dann die MuKE 2000. Diese ersten Mustervorschriften verfolgten primär das Ziel der Harmonisierung. Bei den energetischen Anforderungen wurde deshalb bewusst Wert auf eine hohe Akzeptanz der Vorschriften gelegt. Entsprechend lehnten sich diese stark an die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde an. Im Jahr 2008 erfolgte die erste Revision der Mustervorschriften, die im 2009 in die kantonale Energiegesetzgebung übernommen wurden. Aufgrund der energiepolitischen Entwicklungen arbeitete die EnDK 2011 ein Strategiepapier «Energiepolitik der EnDK – Eckwerte und Aktionsplan» aus und formulierte energiepolitische Grund- und Leitsätze («Energiepolitische Leitlinien», Mai 2012). Gestützt auf diese Grundlagenpapiere wurden die Mustervorschriften überarbeitet; im Januar 2015 wurden die MuKE 2014 von der EnDK verabschiedet. Die Konferenz empfiehlt den Kantonen, die MuKE möglichst unverändert und vollständig in ihre kantonalen Erlasse aufzunehmen.

Daneben wird diese Vorlage genützt, um weitere Anpassungen vorzunehmen.

2.2. Das modulare System der Mustervorschriften

Zielsetzung der MuKE ist es, ein hohes Mass an Harmonisierung innerhalb der einzelnen Kantone zu erreichen. Damit sollen die Bauplanung und das Bewilligungsverfahren für Fachleute, welche in verschiedenen Kantonen tätig sind, vereinfacht werden. Anstelle einer totalen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen aller Kantone wird mit den Mustervorschriften die Harmonisierung von Vorschriften zu einzelnen, abgrenzbaren Teilbereichen bezweckt. Jedes Vorschriften-Paket zu einem Teilbereich bildet ein sogenanntes Modul. Dies gewährleistet Flexibilität für die Kantone: Sie können dort von den Mustervorschriften abweichen, wo dies aufgrund der spezifischen Verhältnisse angezeigt ist.

Kernstück der Mustervorschriften ist das Basismodul. Es wird durch zusätzliche Module ergänzt, die von den Kantonen entsprechend den energetischen Zielvorgaben übernommen werden können. Das Basismodul, gegliedert in die Teilmodule A–R (vgl. Ziff. 2.2.1), berücksichtigt die minimalen bundesrechtlichen Vorgaben an die Kantone und soll von den Kantonen im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung möglichst unverändert übernommen werden. Bei der Übernahme der Zusatzmodule sind die Kantone frei. Einzelne Module sollten möglichst vollständig übernommen werden.

Das Basismodul ist in grossen Teilen bereits im kantonalen Energiegesetz (EnG) enthalten. Wegen technischer Entwicklungen im Baubereich sind allerdings Anpassungen an die heute geltenden Normen nötig, um die Qualität im Neubaubereich weiter zu verbessern. Zusätzlich

werden für bestehende Bauten Anforderungen an die Qualität von zu erneuernden Bauteilen und für den Ersatz von haustechnischen Anlagen definiert. Neue Zusatzmodule sollen nur ins kantonale Recht aufgenommen werden, wenn eine besonders effektive Wirkung zu erwarten ist. Der Kanton Glarus macht hier von der Freiheit Gebrauch, die Zusatzmodule nur teilweise umzusetzen, dort wo dies aufgrund der Glarner Verhältnisse auch angezeigt ist.

2.2.1. Erläuterungen zum Basismodul

Das Basismodul besteht aus den Teilmodulen A–R. Mit der Übernahme des Basismoduls erfüllen die Kantone die bundesrechtlichen Vorgaben und es werden die «Energiepolitischen Leitlinien» der EnDK umgesetzt.

Durch die Übernahme der Teilmodule D (Anforderungen an den Wärmebedarf von Neubauten), E (Eigenstromerzeugung bei Neubauten), F (erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz) sowie den Teilmodulen H und I (Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektro-Wassererwärmer) sind Änderungen im kantonalen Energiegesetz notwendig. Beim Teilmodul D erfolgt eine Anpassung der gesetzlichen Grenzwerte an den Stand der Technik. Die restlichen Teilmodule sind bereits im geltenden Recht verankert. Es werden teilweise die Formulierungen aufgrund der Mustervorschriften angepasst.

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt eine Übersicht, welche Teile der Kanton Glarus bereits umgesetzt hat, in welchen Teilen nur Anpassungen im Wortlaut erfolgen und welche neuen Teile in die kantonale Energiegesetzgebung übernommen werden.

Tabelle 1. Übersicht über den Stand der Übernahme des MuKE-Basismoduls in die kantonale Gesetzgebung

MuKE-Basismodul	Titel	Umsetzung im Kanton Glarus	Status ¹	Artikel EnG
Teil A	Allgemeine Bestimmungen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil B	Wärmeschutz von Gebäuden	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE. Anpassungen im Wortlaut.	GR	Art. 14
Teil C	Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil D	Anforderungen an den Wärmebedarf von Neubauten	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Ablösung des Höchstanteils an nichterneuerbaren Energien durch Anforderungen an den gewichteten Energiebedarf und Anpassungen bei den Standardlösungen.	Neu	Art. 14a
Teil E	Eigenstromerzeugung bei Neubauten	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig.	Neu	Art. 14b

¹ Neu = soll neu übernommen werden; GR = entspricht ganz oder weitgehend geltendem Recht.

		Bei Neubauten muss zwingend ein Teil der benötigten Energie auf der Parzelle selbst erzeugt werden. Die Art der Stromerzeugung wird nicht vorgeschrieben.		
Teil F	Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers, welcher die Energie ausschliesslich mit fossilen Brennstoffen erzeugt, ist neu ein Teil der Energie (mindestens 10 %) mit erneuerbarer Energie zu produzieren.	Neu	Art. 14d
Teil G	Elektrische Energie (SIA 380/4)	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE. Anpassungen im Wortlaut.	GR	Art. 14c
Teil H	Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Zentrale elektrische Widerstandsheizungen sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den Ansprüchen des Energiegesetzes entsprechen.	Neu	Art. 21
Teil I	Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Zentrale elektrische Wassererwärmer sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den Ansprüchen des Energiegesetzes entsprechen.	Neu	Art. 21a
Teil J	Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil K	Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE.	GR	
Teil L	Grossverbraucher	Geltende Energiegesetzgebung genügt den	GR	

		Anforderungen der MuKEEn.		
Teil M	Vorbildfunktion öffentliche Hand	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Festlegung von Mindestanforderungen an die Energienutzung bei Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand.	Neu	Art. 3a
Teil N	Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKEEn.	GR	
Teil O	Förderung	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKEEn.	GR	
Teil P	GEAK ² -plus Pflicht für Förderbeiträge	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKEEn.	GR	
Teil Q	Vollzug/Gebühren/Strafbestimmungen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKEEn.	GR	
Teil R	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKEEn.	GR	

2.2.2. Erläuterungen zu den Zusatzmodulen

Die Zusatzmodule 2–11 enthalten weitergehende Vorschriften, die vom Kanton übernommen werden können, sofern er in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen will. Einzelne der Zusatzmodule wurden bereits mit der Einführung der Mustervorschriften 2008 umgesetzt.

Tabelle 2. Übersicht über den Stand der Übernahme des MuKEEn-Zusatzmodule in die kantonale Gesetzgebung

MuKEEn-Zusatzmodule	Titel	Umsetzung im Kanton Glarus	Status ³	Artikel EnG
Modul 2	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKEEn.	GR	
Modul 3	Heizungen im Freien	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKEEn.	GR	
Modul 4	Ferienwohnungen und Ferienhäuser	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig.	Neu	Art. 27a

² Gebäudeenergieausweis der Kantone.

³ Neu = soll neu übernommen werden; GR = entspricht ganz oder weitgehend geltendem Recht; Nicht = soll nicht übernommen werden.

		Das Modul war bereits Bestandteil der MuKE n 2008 und soll nun übernommen werden.		
Modul 5	Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten	Anpassung der Energiegesetzgebung nötig. Mit den zur Verfügung stehenden Technologien ist der Einsatz der Gebäudeautomation bei Neubauten problemlos möglich (ausgenommen Wohnbauten).	Neu	Art. 31a
Modul 6	Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen (Einzelspeicher)	Keine Übernahme des Moduls angezeigt. Das bestehende Recht enthält bereits das Verbot für neue Elektroheizungen sowie das Verbot für den Ersatz zentraler und dezentraler Elektroheizungen. Eine zusätzliche Sanierungsfrist kann kaum mehr energetische Wirkung erzielen.	Nicht	
Modul 7	Ausführungsbestätigung	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE n.	GR	
Modul 8	Betriebsoptimierung	Keine Übernahme des Moduls angezeigt. Betriebsoptimierungen führen zwar zu Energie- und Kosteneinsparungen, erhöhen aber den Vollzugsaufwand.	Nicht	
Modul 9	GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten	Keine Übernahme des Moduls angezeigt. Der GEAK wurde als freiwilliges Instrument ausgestaltet und kann z. B. bei Handänderungen eingesetzt werden. Eine Pflicht zur Ausstellung eines GEAK für alle Gebäude wäre mit einem hohen Vollzugsaufwand (Qualitäts- und Stichprobenkontrollen) bei unklarer energetischer Wirkung verbunden.	Nicht	
Modul 10	Energieplanung	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE n.	GR	
Modul 11	Wärmedämmung/Ausnützung	Geltende Energiegesetzgebung genügt den Anforderungen der MuKE n.	GR	

2.3. Zielsetzungen

Mit der Übernahme der MuKE n 2014 werden die Voraussetzungen geschaffen, die energetische Qualität von Neubauten und Umbauten gemäss dem Stand der Technik zu erhöhen. Bei bestehenden Bauten soll die Verwendung ineffizienter und CO₂-produzierender Techniken allmählich auslaufen. Dieser Punkt hat bei den Diskussionen in den Parlamenten und den Volksabstimmungen in anderen Kantonen am meisten Opposition hervorgerufen. Die energetische Verbesserung bestehender Bauten muss unter Berücksichtigung der Relevanz der einzelnen Massnahmen mit Augenmass vorgenommen werden.

Durch die Anpassung des kantonalen Energiegesetzes an das neue Bundesrecht soll der Einsatz von fossilen Energieträgern im Gebäudebereich nochmals deutlich sinken, sodass die Abhängigkeit von Erdöl- und Erdgasimporten sinkt und die Vorgaben der CO₂-Gesetzgebung und der internationalen Verpflichtungen erfüllt werden können. Ziel der Energiestrategie 2050 ist es, den Endenergie- und Stromverbrauch zu reduzieren, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen und die energiebedingten CO₂-Emissionen zu senken. Der Umbau der schweizerischen Energieversorgung soll schrittweise erfolgen.

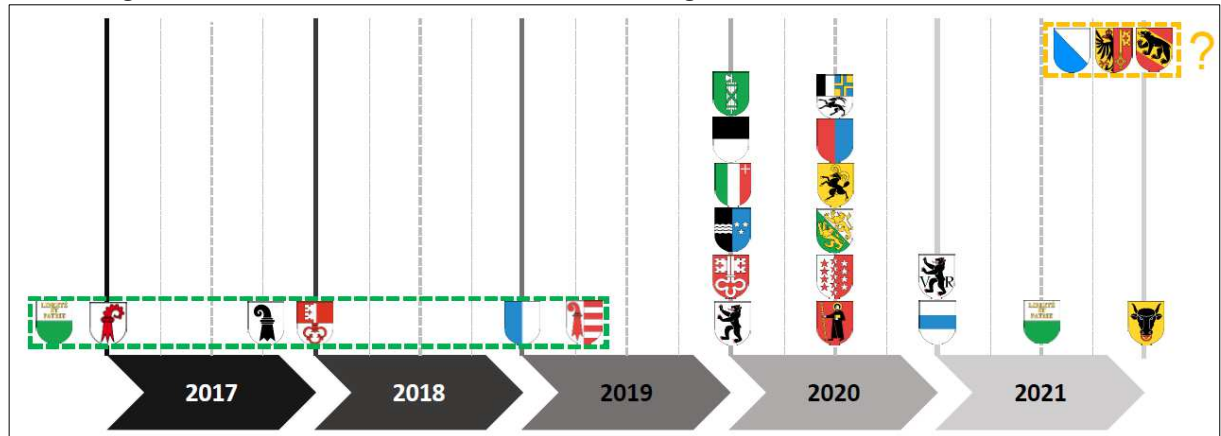
Eine massive Steigerung der Energieeffizienz und das Ausschöpfen der regionalen und lokalen Potenziale von erneuerbaren Energien tragen zur Versorgungssicherheit bei. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit im Auge zu behalten. Bezogen auf den Kanton Glarus bedeutet dies – wie bereits im Energiekonzept 2012 festgehalten –, dass der Gesamtenergieverbrauch (inkl. Verkehr) massgeblich sinken muss. Dieses Ziel soll durch die Änderung der kantonalen Energiegesetzgebung zur Umsetzung der MuKE n 2014 erreicht werden.

Mit den MuKE n 2014 wird eine weitere Senkung des Heizwärmebedarfs um zirka 25 Prozent vom heutigen Verbrauch angestrebt. Dadurch wird das Ziel «Energieverbrauch nahe bei null» ermöglicht. Dies wirkt sich positiv auf die Umwelt aus. Die Luftqualität verbessert sich und der Kanton Glarus leistet damit seinen Beitrag zur Verminderung der Klimaerwärmung. Ausserdem werden wichtige Massnahmen aus dem Energiekonzept zur Erreichung der Vision 2000-Watt-Gesellschaft umgesetzt. Die MuKE n 2014 fördern den Umstieg auf erneuerbare Energien. Es werden positive Anreize für das Bau- und Installationsgewerbe und damit für den Arbeitsmarkt im Kanton gesetzt. Die Harmonisierung der Gesetzgebung schafft Planungssicherheit für Bauherrschaft und Fachleute. Sie vereinfacht zudem den Vollzug. Durch den vermehrten Einsatz von modernen und effizienten Energietechnologien werden die Innovation und das Know-how gefördert und damit der Wirtschaftsstandort Glarus gestärkt und konkurrenzfähig gehalten. Fristen werden auf Verordnungsstufe festgelegt. Dies schafft die Möglichkeit, auf sich ändernde Rahmenbedingungen, neue Technologien und Erkenntnisse im Energiebereich rasch zu reagieren, ohne eine Gesetzesänderung vornehmen zu müssen.

2.4. Stand der Umsetzung in den Kantonen

Per Mitte 2019 sind die Mustervorschriften 2014 in sechs Kantonen in Kraft getreten (VD, BS, BL, OW, LU, JU). Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat an der Landsgemeinde 2019 das Energiegesetz ohne Wortmeldung gutgeheissen. Zusammen mit elf weiteren Kantonen ist die Inkraftsetzung bis Ende 2020 geplant. Zwei Kantone haben die Vorlage zurückgewiesen (SO, BE), für diese und die restlichen Kantone ist der Zeitpunkt der Umsetzung noch unsicher.

Abbildung 1. Übersicht über den Stand der Umsetzung in den Kantonen



3. Vernehmlassung

3.1. Allgemeine Aussagen

Insgesamt sind im Rahmen der Vernehmlassung 38 Stellungnahmen eingegangen, darunter sieben von politischen Parteien, vier von Gemeinden und technischen Betrieben, neun von Wirtschaftsverbänden, neun von Umweltverbänden, sechs von Unternehmen und Verbänden der Energiebranche und drei von kantonalen Stellen.

Die Meinungen zum Vernehmlassungsentwurf fielen unterschiedlich aus: Dem Entwurf wurde teils vorbehaltlos zugestimmt, teils wurde ein Verzicht auf eine Revision gefordert bzw. deren vollständige Ablehnung beantragt. Während einige Vernehmlassungsteilnehmer weitergehende und schärfere Massnahmen forderten, fanden andere strengere Vorschriften unverhältnismässig oder erachteten diese aufgrund der bestehenden Gesetzgebung als unnötig. Grosse oder mehrheitliche Zustimmung fand der Vernehmlassungsentwurf bei den Gemeinden, denjenigen Wirtschaftsverbänden, die Branchen vertreten, die sich mit erneuerbaren Energien beschäftigen, bei den Umweltverbänden sowie bei den Mitte-Links-Parteien.

Die Dachorganisation «Wirtschaft Glarnerland» sowie die Wirtschaftsverbände, die Branchen der fossilen Energieträger vertreten, forderten, auf die Vorlage zu verzichten. Falls auf die Vorlage eingetreten wird, lehnen sie die Vorlage mehrheitlich oder vollständig ab. Einer der Hauptkritikpunkte ist die fehlende Berücksichtigung von Biogas beim Heizungersatz. Diesem Anliegen wird insofern Rechnung getragen, als dass neben den elf Standardlösungen beim Kesseleratz auch eine weitere Lösung für Biogas, bzw. Bioöl basierend auf den Überlegungen der EnDK vorgeschlagen wird.

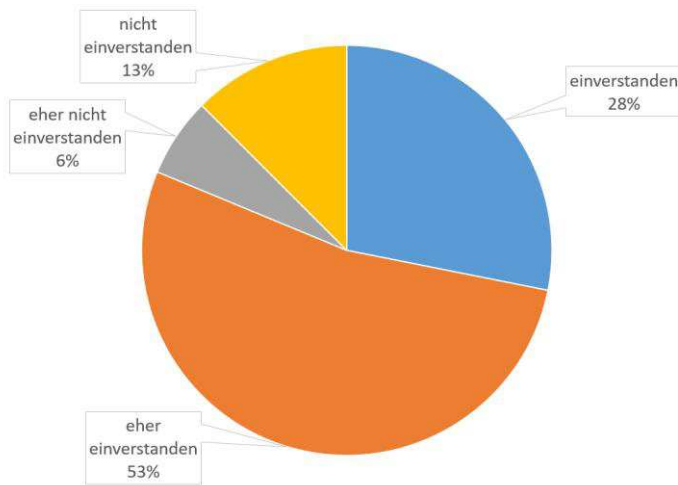
Im Folgenden werden die Vernehmlassungsergebnisse zu den wichtigsten Massnahmen zusammengefasst und aufgezeigt, ob und inwieweit den Anliegen in der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen wurde.

3.2. Auswertung Fragebogen

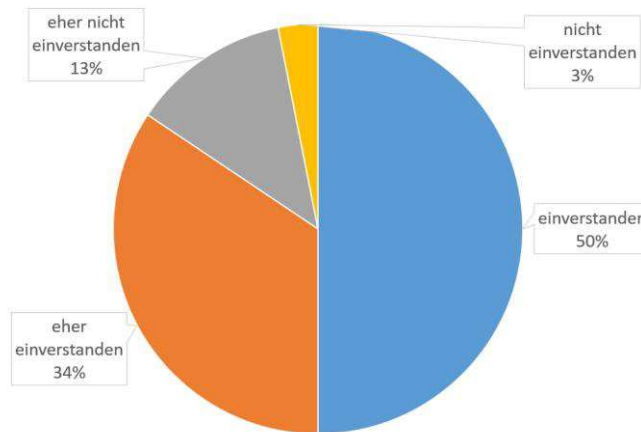
3.2.1. Grundsatzfragen

Mit den Vernehmlassungsunterlagen wurde ein Fragebogen mit grundlegenden Fragen zur Vorlage versandt. Die Auswertung der Grundsatzfragen ergab ein durchaus positives Gesamtbild. 81 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmer sind mit der Stossrichtung des neuen Energiegesetzes einverstanden oder eher einverstanden. Ebenso erklären sie sich mit der Harmonisierung (84 %) und der Übernahme des Basismoduls (78 %) einverstanden bzw. eher einverstanden. Die Anpassung an den Stand der Technik ist ebenfalls nicht bestritten und wurde grossmehrheitlich begrüsst.

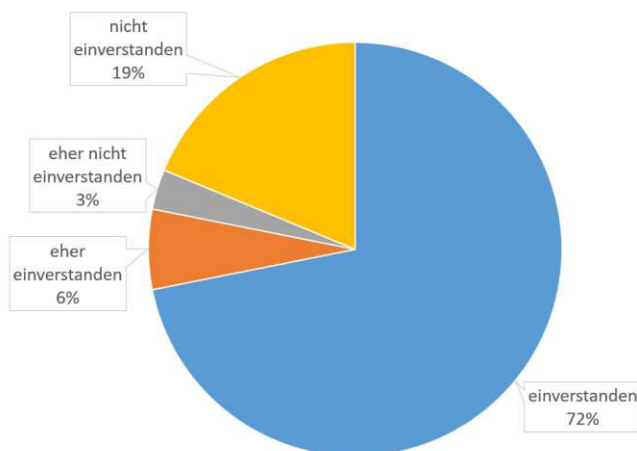
Frage 1: Sind Sie generell mit der Stossrichtung des revidierten Energiegesetzes (EnG) einverstanden?



Frage 2: Die energietechnischen Vorgaben sollen in Abstimmung mit den anderen Kantonen schweizweit harmonisiert werden. Stimmen Sie dieser Absicht zu?

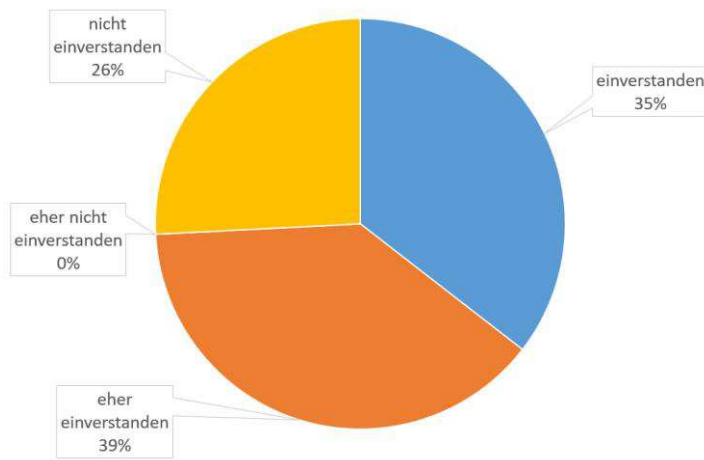


Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass im Sinne der schweizweiten Harmonisierung das Basismodul der MuKE 2014 möglichst vollständig übernommen werden soll?

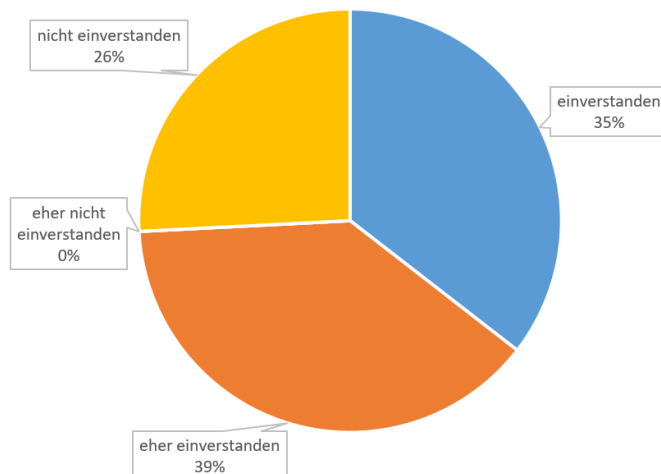


3.2.2. Auswertung zu Artikel 14b; Eigenstromerzeugung bei Neubauten

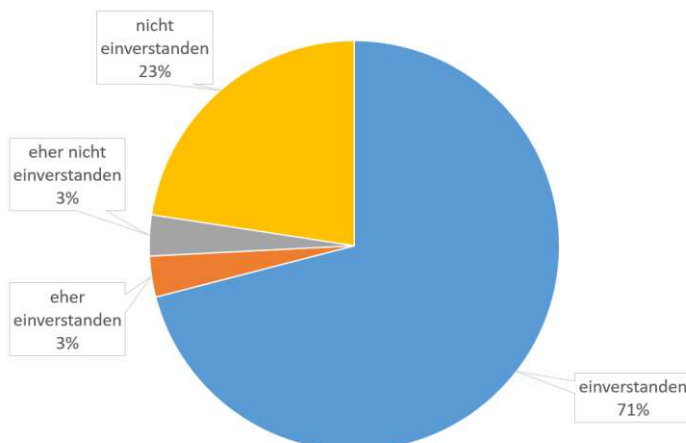
Frage 6a: Neubauten haben einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mit Ausnahmemöglichkeiten selber zu erzeugen (Artikel 14c EnG). Sind Sie damit einverstanden?



Frage 6b: Wird die minimal zu installierende Leistung nicht erbracht oder liegt ein Befreiungs- oder Ausnahmetatbestand vor, ist stattdessen eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu entrichten. Sind Sie damit einverstanden?

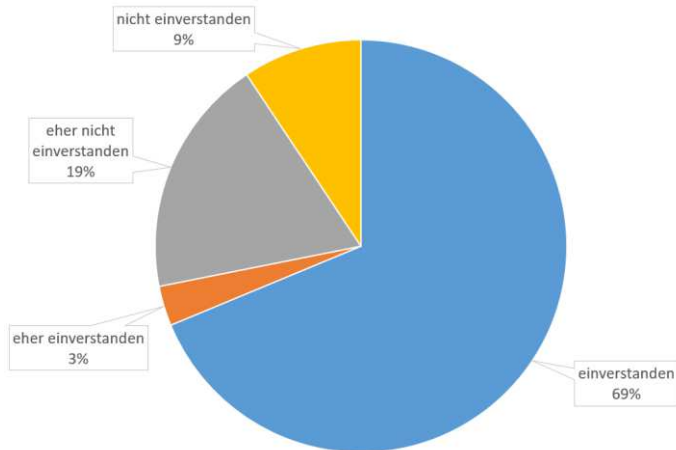


Frage 6c: Sind Sie damit einverstanden, dass keine Wahlfreiheit zwischen der Pflicht zur Eigenstromerzeugung und der Ersatzabgabe bestehen soll?



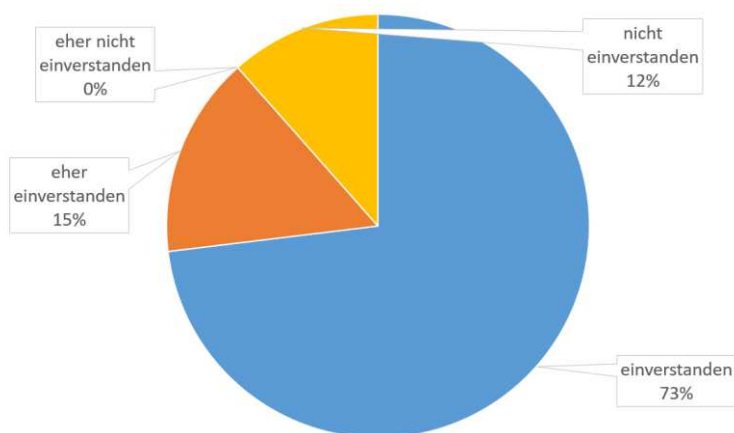
3.2.3. Auswertung zu Artikel 21; Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (Elektroheizungen)

Frage 5: Sind Sie damit einverstanden, dass für zentrale Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem und für zentrale Elektrowassererwärmer in Wohnbauten, gemäss Artikel 21 EnG, eine Sanierungsfrist eingeführt wird?



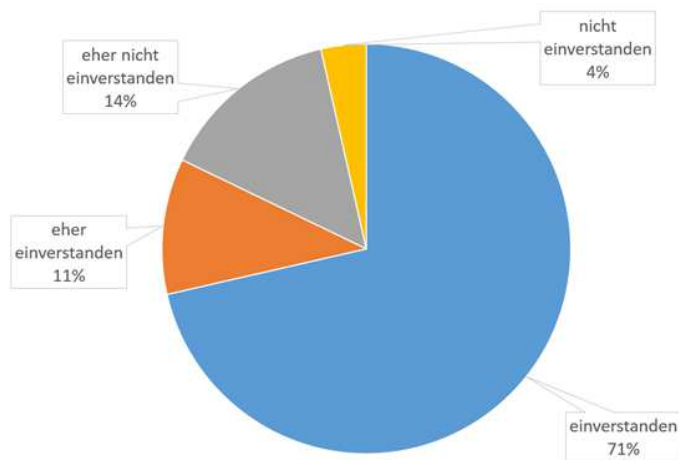
3.2.4. Auswertung zu Artikel 31: Gebäudeenergieausweis der Kantone

Frage 9: Sind Sie damit einverstanden, dass der GEAK bei Fördergeldern von mehrmals 10'000 Fr. obligatorisch sein soll (Art. 10)?



3.2.5. Auswertung zu Artikel 31a: Gebäudeautomation

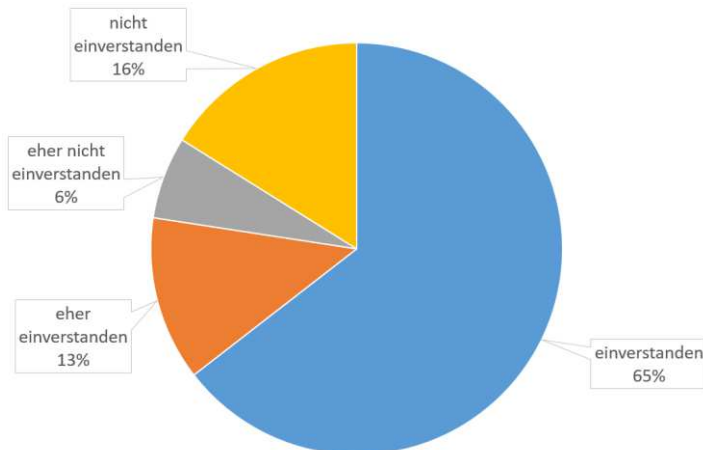
Frage 7: Sind Sie damit einverstanden, dass gemäss Artikel 31a EnG Zweckbauten mit mehr als 5000 Quadratmetern Energiebezugsfläche wie grosse Bürobauten mit einer Gebäudeautomation auszurüsten sind?



3.3. Auswertung Antworten Vernehmlassung

Artikel 3a; Öffentliche Bauten und Anlagen

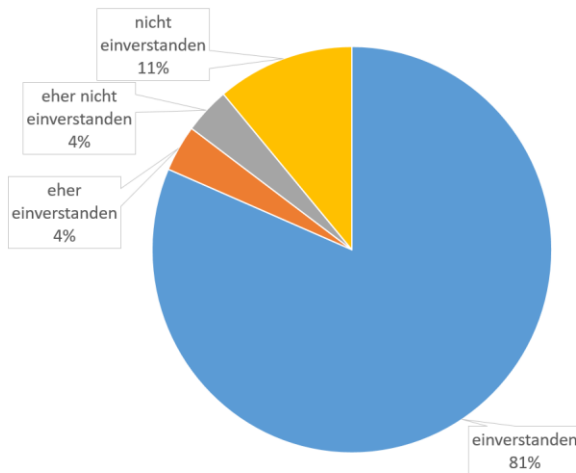
Frage 8: Sind Sie damit einverstanden, dass der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zukommen soll und daher für sie strengere Anforderungen an die Energienutzung gelten sollen (Art. 3a EnG)?



In der Vernehmlassung wurde kritisiert, das Wort «Grossteil» in Absatz 1 Buchstabe b sei nicht messbar. Der Begriff wird nun durch den Wert von 80 Prozent ersetzt. Die Zwischenziele werden in der Verordnung festgelegt. Die Forderung, dass der Stromverbrauch bis 2030 massgeblich zu reduzieren sei und/oder vollständig mit erneuerbaren Energien gedeckt werden soll, wird nicht übernommen. Der Artikel wird aber mit der Verpflichtung für den Einkauf eines zertifizierten Naturstromproduktes ergänzt.

Artikel 5; Anlagen zur Energiegewinnung

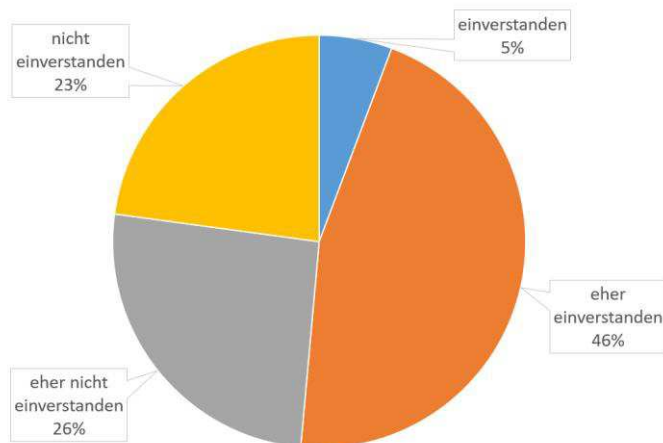
Frage 10: Sind Sie damit einverstanden, dass die Pflicht für eine energierechtliche Bewilligung für Fotovoltaikanlagen von 50 Kilowatt auf 1000 Kilowatt angehoben wird (Art. 5)?



Die Anhebung der Grenze der Bewilligungspflicht für Fotovoltaikanlagen von 50 auf 1000 Kilowatt hat bei mehreren Akteuren zu einem Missverständnis geführt. Es handelt sich um eine energierechtliche Bewilligung. Eine Baubewilligung ist für diese Anlagen nach wie vor nötig. Der Gesetzestext wird entsprechend angepasst. Die Bewilligungsgebühren werden vom Landrat geregelt.

Artikel 14d; Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz

Frage 4: Sind Sie damit einverstanden, dass beim Wärmeerzeugersatz gemäss Artikel 14e EnG nur 90 Prozent des Bedarfs mit fossilen Energien gedeckt werden dürfen (erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz)?



Von mehreren Akteuren wurde gefordert, dass erneuerbare Brennstoffe wie Biogas oder erneuerbare Bioöle (im Folgenden Bioöl) beim Ersatz von fossilen Heizungen angerechnet werden können. Sie verwiesen insbesondere auf die Bestrebungen der Gasversorger, den Anteil von Biogas bis zum Jahr 2030 auf 30 Prozent zu erhöhen. Der Regierungsrat erachtet dieses Ziel als grosse Herausforderung. Gestützt auf die MuKE n werden für eine einfache Umsetzung dieser Anforderung elf Standardlösungen vorgegeben (vgl. MuKE n, Basismodul, Teil F). Zusätzlich soll eine weitere Lösung, nämlich der Bezug von Biogas oder Bioöl während der technischen Lebensdauer der Feuerung, in die Betrachtung miteinbezogen werden. Die Verordnung regelt die Details.

Artikel 17a; Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Die bestehende Grenze für eine verbrauchsabhängige Abrechnung bei fünf oder mehr Nutz-einheiten im Neubau scheint willkürlich. Um Verbrauchs- und Kostentransparenz zu erhalten sowie Sparbemühungen zu honorieren, wird diese Grenze auf «zwei oder mehr» festgelegt. Dieselbe Grenze wird auch in Absatz 3 (bestehende Gebäude bei einer Gesamtsanierung) eingeführt.

Artikel 27a; Ferienhäuser, Ferienwohnungen

Der Forderung nach einer Nachrüstung bei bestehenden Ein- und Mehrfamilienhäusern, die nur zeitweise bewohnt sind, innerhalb einer Frist wird nachgekommen und der Artikel mit einem entsprechenden Absatz ergänzt.

Artikel 35; Zweck (Energiefonds)

Im Zusammenhang mit der CO₂-Diskussion und im Bewusstsein, dass die Mobilität mit einem Drittel am CO₂-Ausstoss beteiligt ist, wird von mehreren Akteuren eine Erweiterung der Förderbereiche auf die fossilfreie Mobilität angeregt. Diese Bestimmung war nicht Teil der Vorlage, wird aber gestützt auf die Vernehmlassung ergänzt.

3.4. Nicht berücksichtigte Anliegen

Die folgenden Anliegen wurden nicht berücksichtigt bzw. sind nicht in die Vorlage eingeflossen.

Artikel 2; Kantonale Energieplanung

Die Forderung nach einem rechtsverbindlichen Ziel, den CO₂-Ausstoss im Gebäudesektor bis 2030 auf nahezu null zu reduzieren, wird nicht ins Gesetz aufgenommen. Der Kanton richtet sich nach den Zielen des Bundes.

Artikel 14; Minimalanforderungen an die Energienutzung

Die Forderung, dass fossile Wärmeerzeugungen bei Neubauten und Heizungsersatz in Gebäuden nur noch erlaubt sind, falls deren Lebenszykluskosten (Vollkosten inkl. Schäden an Mensch und Umwelt) nachweislich geringer sein sollten als die Lebenszykluskosten von Lösungen basierend auf erneuerbaren Energien oder wenn deren technische Machbarkeit fehlt, kann nicht aufgenommen werden. Die Lebenszykluskosten sind nicht eindeutig zu ermitteln. Dies würde zu Unsicherheiten in der Beurteilung führen.

Artikel 14a; Wärmebedarf von Neubauten

Die Forderung nach Plusenergiehäusern (Neubauten) würde einen erheblichen Mehraufwand im Vollzug bedeuten. Zudem ist kein entsprechendes Nachweistool vorhanden. Der Wärmebedarf von Neubauten wird durch die SIA-Normen vorgegeben. Bei Artikel 14a geht es lediglich um eine Anpassung an die geltende Norm. Die Forderung nach Plusenergiehäusern wird mit Artikel 14b (Eigenstromerzeugung) zum Teil erfüllt.

Artikel 14b; Eigenstromerzeugung von Neubauten

Die Forderung nach Eigenstromerzeugung bei Neubauten ist technologieoffen formuliert. Es besteht Wahlfreiheit bezüglich des Erzeugersystems. In der Praxis werden wohl vornehmlich Fotovoltaikanlagen eingesetzt. Die Befürchtung, dass die Gelder aus der Ersatzabgabe nicht zweckgebunden eingesetzt werden, ist unbegründet. Ein ähnliches Vorgehen funktioniert bei den Parkplätzen bzw. den Schutzräumen. Die Forderung zur Nutzung nicht nur der vorgeschriebenen Minimalfläche, sondern der gesamten Dachfläche durch eine Fotovoltaikanlage kann über ein Anreizmodell im kantonalen Förderprogramm erfüllt werden.

Artikel 21; Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen

Die zusätzliche Forderung nach einem Ersatz der dezentralen Elektroheizungen (Einzel-speicher) innerhalb einer Frist (Zusatzmodul 6) wird bewusst nicht aufgenommen. Hier setzt

der Regierungsrat auf freiwillige Massnahmen und schafft mit dem kantonalen Förderprogramm finanzielle Anreize. Für die zentralen Elektroheizungen ist eine Frist von 15 Jahren gerechtfertigt, da der Ersatz und der Neueinbau schon seit Ende der Neunzigerjahre verboten ist. Die Geräte, die noch in Betrieb sind, haben nach Ablauf der Frist von 15 Jahren ihre technische Lebensdauer längst erreicht bzw. überschritten.

Artikel 21a; Sanierungspflicht zentrale Elektrowassererwärmer (zentrale Elektroboiler)

Die Bemerkungen zum Artikel 21 treffen auch auf Artikel 21a zu. Zu beachten ist, dass beim Ersatz einzelner Etagenboiler in Mehrfamilienhäusern keine Sanierungspflicht gilt.

Artikel 25; Beheizte Freiluftbäder

Die von einigen Akteuren geforderte Reduktion des bewilligungspflichtigen Inhalts von Freiluftbädern von acht auf einen Kubikmeter ist wegen des sehr grossen Vollzugsaufwands nicht umsetzbar. Hingegen wird der Artikel dahingehend präzisiert, dass es sich um eine energierechtliche Bewilligung handelt.

Artikel 31; Gebäudeenergieausweis der Kantone

Der Forderung nach einer GEAKplus-Pflicht für alle Gebäude, die über eine fossile Heizung verfügen und älter als 30 Jahre sind, wird nicht entsprochen. Der Vollzug ist wegen der ungenügenden Datenbasis schwierig. Bei Handänderungen würde die Forderung Sinn machen (entsprechend den umliegenden EU-Staaten). Der Regierungsrat setzt hier aber auf die Freiwilligkeit und unterstützt die Ausarbeitung eines GEAKplus mit finanziellen Beiträgen aus dem kantonalen Förderprogramm.

Artikel 31a; Gebäudeautomation

Die Gebäudeautomation hat einen direkten Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes. Im Neubau ist der Einbau von Überwachungsfunktionen Stand der Technik und eine Voraussetzung für die Optimierung der Gebäudetechnik im Betrieb. Die Ausrüstung ist im Bereich Neubau somit technisch ohne Weiteres möglich und wirtschaftlich tragbar. Betroffen sind nur die Gebäudekategorien III bis XII gemäss Norm SIA 380/1. Darunter fallen Verwaltungsgebäude, Schulen, Verkaufsgeschäfte, Restaurants und Versammlungslokale, Spitäler, Industriebauten und Lager sowie Sportbauten und Hallenbäder, sofern sie eine Energiebezugsfläche von mindestens 5000 Quadratmeter aufweisen. Ein Verzicht auf diesen Artikel erachtet der Regierungsrat als nicht sinnvoll.

3.5. Weitere Anträge zum Energiegesetz

Die folgenden weiteren Anträge wurden nicht berücksichtigt.

Zinslose Darlehen

Beantragt werden zinslose, zweckgebundene Darlehen zur energetischen Sanierung von Gebäuden, für den Ersatz von elektrischen oder fossilen Heizungen durch Wärmeerzeuger basierend auf 100 Prozent erneuerbare Energien sowie für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen auf Gebäuden. Im heutigen Zinsumfeld ist ein solches Angebot wenig attraktiv, aber mit einem hohen bürokratischen Aufwand im Vollzug verbunden. Die Förderung von Fotovoltaikanlagen erfolgt seit 2010 auf Bundesebene. Steuerabzüge für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energie sind sinnvoller als eine Doppelförderung durch den Kanton.

Leistungsauftrag

Mehrere Akteure beantragen, Artikel 43 EnG dahingehend zu ergänzen, dass auch grosse Fotovoltaikanlagen, welche zurzeit wegen einem zu geringen Eigenverbrauch nur schlecht amortisierbar sind, finanziell zu unterstützen. Auch hier gilt: Die Förderung von Fotovoltaikanlagen erfolgt seit 2010 auf Bundesebene. Steuerabzüge für Investitionen im Bereich der erneuerbaren Energie sind sinnvoller als eine Doppelförderung durch den Kanton.

Ziele der kantonalen Energie- und Klimapolitik

Der Kanton hält rechtsverbindlich das Ziel fest, den CO₂-Ausstoss im Gebäudesektor bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren. Er formuliert angemessene Zwischenziele. Der Kanton hält sich an die Zielsetzungen des Bundes. Dem von mehreren Akteuren formulierten Antrag wird nicht stattgegeben.

Obligatorische Modernisierungsvorsorge

Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssten gemäss Antrag aus der Vernehmlassung jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag. Eine Verpflichtung von Privatpersonen im Sinne des von mehreren Akteuren formulierten Antrags ist nicht möglich. Der formulierte Antrag wird nicht übernommen.

Aufnahme Zusatzmodul 6 – Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen

Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler usw.) sollen gemäss Antrag innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen ersetzt werden, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Obwohl im Kanton Glarus noch einige dieser Heizsysteme im Einsatz sind, erachtet der Regierungsrat diese Massnahme als zu restriktiv und nicht mehrheitsfähig. Der Ersatz von dezentralen Elektroheizungen soll auf freiwilliger Basis erfolgen. Unterstützt wird dieses Vorgehen durch das kantonale Förderprogramm, welches den Ersatz von Einzelspeichern und die Installation eines hydraulischen Wärmeverteilsystems finanziell unterstützt.

Aufnahme Zusatzmodul 7 – Ausführungsbestätigung

Der Antrag ist obsolet, bereits das bestehende Gesetz sieht dies vor. Zusätzlich wurde schon seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen das Prinzip der privaten Kontrolle eingeführt.

Aufnahme Zusatzmodul 8 – Betriebsoptimierung

In Nichtwohnbauten ist gemäss Zusatzmodul 8 innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung (und danach periodisch) eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen haben. Das Sparpotenzial im Zusammenhang mit diesem Zusatzmodul ist als hoch einzustufen, jedoch würde sich der Vollzug mit den periodischen Kontrollen als sehr aufwändig gestalten. Mit dem bereits im Gesetz integrierten Grossverbraucherartikel wird diesem Antrag zu einem grossen Teil nachgekommen. Betriebsoptimierungen anzuordnen und gegebenenfalls gegen den Willen des Unternehmens durchzuführen, erachtet der Regierungsrat als nicht machbar.

Aufnahme Zusatzmodul 9 – GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

Der GEAK wurde als freiwilliges Informationsinstrument ausgestaltet. Er hat als solches eine hohe Berechtigung und wird z. B. auch bei Handänderungen eingesetzt. Eine Pflicht zur Anfertigung eines GEAK wäre mit einem erheblichen Vollzugsaufwand bei unklarer energetischer Wirkung verbunden. Mit dem Nachweis der U-Werte von Einzelbauteilen liegt ein einfaches Verfahren zur Beurteilung der Gebäudehülle vor. Für den Systemnachweis nach SIA 380/1 ist ein vereinfachtes Nachweistool in Arbeit.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2; Kantonale Energieplanung

Der Bund verlangt von den Kantonen direkt und indirekt eine Energieplanung und eine darauf und auf den Zielen des Bundes beruhende Energiepolitik (Art. 2, 4 und 10 Energiegesetz des Bundes). Die kantonale Energieplanung wird im Zusatzmodul 10 der Mustervorschriften behandelt. Gemäss deren Vorgaben soll die kantonale Energieplanung eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton enthalten. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Diese Energieplanung besteht aus einem strategischen Teil (Energiestrategie des Kantons) und einem konzeptionellen Teil (Energiekonzept). Zurzeit gibt es ein Energiekonzept des Kantons von 2012. Im kantonalen Richtplan müssen die entsprechenden raumbezogenen Vorgaben abgebildet werden. Seit 2010 wird dem Thema Energie im Richtplan ein ausführliches Kapitel gewidmet. Das Richtplanverfahren ist im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz geregelt und muss hier nicht wiederholt werden. Dieses Verfahren ist auch nicht auf die Erarbeitung der kantonalen Energieplanung anzuwenden, weshalb Absatz 3 aufgehoben werden kann.

Artikel 3a; Öffentliche Bauten und Anlagen

Es werden Ziele für Bauten der öffentlichen Hand vorgesehen. Die öffentliche Hand hat bei der Planung, der Erstellung und dem Unterhalt ihrer Bauten eine starke Vorbildfunktion und kann damit wesentlich zur Verbreitung von neuen Technologien beitragen. Die neue Bestimmung verpflichtet den Regierungsrat, für Bauten und Anlagen im öffentlichen Eigentum Anforderungen an die Energienutzung festzulegen, die über die gesetzlichen Minimalanforderungen hinausgehen. Zudem verlangt die Regelung in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der EnDK, dass der Wärmebedarf in öffentlichen Bauten bis zum Jahr 2050 ohne fossile Brennstoffe gedeckt und der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 massgeblich (20 % gegenüber dem Jahr 1990) gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt wird. Dies entspricht dem Teil M des Basismoduls.

Der Kanton hat die Wärmeversorgung vieler seiner eigenen Gebäude in den letzten Jahren schrittweise auf andere als fossile Energieträger (Fernwärme, zentrale Holzfeuerungen) umgestellt. Im Laufe der nächsten Jahre soll diese Umstellung weitergeführt werden, sodass das Ziel von 2050 (max. 20 % fossile Brennstoffe) erreichbar ist. Die Situation auf Gemeindeebene ist nicht detailliert bekannt, zumal zwei der drei Gemeinden die Vorarbeiten für ihre Energieplanung (Art. 3 EnG) noch nicht vorangetrieben haben.

Die Vorgaben bezüglich des Stromverbrauches der kantonalen Verwaltung können erfüllt werden, wenn Strom selbst produziert (was heute auf drei Gebäuden erfolgt) und zertifizierter Naturstrom eingesetzt wird. Dies hat beim heutigen Stromverbrauch Mehrkosten im mittleren fünfstelligen Bereich pro Jahr zur Folge. Die Situation auf Gemeindeebene ist nicht detailliert bekannt.

Artikel 5; Anlagen zur Energiegewinnung

Die Bestimmung wird gesetzestechnisch überarbeitet; insbesondere werden Absatz 1 und 1a zusammengeführt. Im Bereich der Anlagen, welche elektrische Energie erzeugen, wird für die Fotovoltaikanlagen die Grenze bezüglich der energierechtlichen Bewilligung von 50 auf 1000 Kilowatt erhöht (Abs. 1 und Abs. 2). Fotovoltaikanlagen haben in der Regel deutlich weniger Auswirkungen auf ihre Umgebung als zum Beispiel Wind- oder Wasserkraftanlagen. Die Anforderungen an derartige Anlagen wurden vor allem bezüglich Ortsbild- und Landschaftsschutz auf Bundesebene detailliert ausformuliert. Im Sinne einer Verfahrensvereinfachung wird die Pflicht für eine energierechtliche Bewilligung für kleinere Anlagen mit einer Leistung von 50 bis 1000 Kilowatt aufgehoben.

Artikel 7; Höhe der jährlichen Abgabe

Für die Erhebung der Wasserwerksteuer wird der Grundsatz, wonach die Bruttoleistung die massgebende Grösse ist, im Gesetzestext ausformuliert. Dieser Grundsatz gilt bereits seit der Gesetzesänderung im Jahre 2011. Die Detailregelung obliegt dem Landrat (Abs. 4a und 5). In Absatz 4 wird der Begriff «reduzieren» mit dem Begriff «anzupassen» ersetzt, da die jährliche Abgabe auch erhöht werden kann.

Artikel 9; Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Redaktionelle Anpassung in Absatz 5.

Artikel 10; Besondere Beschwerdeinstanz

Diese Bestimmung soll im Sinne der Verwesentlichung aufgehoben werden. Sie wurde im Jahre 2000 ins Gesetz aufgenommen. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes zur Stromversorgung (StromVG) im Jahre 2007 und der Vorgaben über die kostendeckende Einspeisevergütung wurden auf Bundesebene Vorgaben über die Anschlussbedingungen und Netzgebühren erlassen. Die Kantone haben mit Ausnahme der Überprüfung von Netzgebühren (Art. 14 Abs. 3 StromVG) keine Aufgaben mehr in diesen Bereichen. Eine Beschwerdeinstanz ist deshalb nicht mehr notwendig. Die Rekurskommission hat zudem seit ihrer Einsetzung im Jahre 2000 nie getagt.

Artikel 14; Minimalanforderungen an die Energienutzung

Die neue Formulierung von Artikel 14 wird an die Mustervorschriften 2014, Basismodul, Teil B, angepasst. Die Kantone haben Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden zu erlassen. Die neue Formulierung erfüllt damit die Vorgaben des eidgenössischen Energiegesetzes.

Artikel 14a; Wärmebedarf von Neubauten

Mit diesem Artikel wird die bisherige Regelung des Höchstanteils an nicht erneuerbaren Energien (Art. 15) weiterentwickelt (gemäss Art. 45 Abs. 3 Bst. a Energiegesetz des Bundes). Die Anforderungen an energieeffiziente Neubauten werden dem Stand der Technik angepasst und lassen sich unter wirtschaftlichen Bedingungen realisieren. Für die Gebäudekategorien I und II (Ein- und Mehrfamilienhaus) nach SIA 380/1 können anstelle der Berechnung indessen wie bisher Standardlösungen gewählt werden.

Artikel 14b; Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Die Anforderung an die Eigenstromerzeugung war bisher nicht geregelt bzw. wird jetzt neu geregelt. Neben den energetischen Verbesserungen bei Stromanwendungen bietet ein anstehender Neubau die Möglichkeit, dezentral vor Ort Elektrizität zu erzeugen. Mit welchem System die Anforderungen eingehalten werden, wird nicht vorgegeben. Auf der Stufe der Vollzugsverordnung soll die Leistung der zu installierenden Elektrizitätserzeugungsanlagen so festgelegt werden, dass 10 Watt pro Quadratmeter produziert werden müssen, jedoch nie mehr als 30 Kilowatt Leistung verlangt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch Bauten mit grosser Gebäudehöhe die Anforderungen erfüllen können.

Bei einer Abweichung von der Minimalvorgabe oder bei der Befreiung von der Pflicht der Eigenstromerzeugung bei Neubauten haben die Bauherrschaften eine Ersatzabgabe zu leisten (Art. 14b Abs. 3). Die Ersatzabgabe wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Gemeinde erhoben und ist zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung einzusetzen. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Abgabe in der Verordnung, wobei die Grössenordnung bei 1000 Franken pro nicht realisiertem Kilowatt liegen dürfte.

Artikel 14c; Elektrische Energie in Gebäuden

Die effiziente Verwendung der Elektrizität gehört heute zum Stand der Technik. Mit der neuen Norm SIA 387/4, Ausgabe 2017, liegt eine entsprechende Fachnorm vor. Eine behördlich überwachte Pflicht zur Einhaltung der Grenzwerte der Norm SIA 387/4 ist somit vollzugsfähig.

Artikel 14d; Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz

Um die Ziele des Bundes hinsichtlich CO₂-Emissionen zu erreichen, ist es notwendig, dass ein grosser Teil der schweizweit über 1,1 Millionen derzeit noch installierten Heizkessel für fossile Brennstoffe durch Anlagen ersetzt werden, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung darf deshalb nur ein Teil des Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren Energien abgedeckt werden. Der Regierungsrat legt den Anteil an nicht erneuerbarer Energie in der Verordnung fest (Abs. 4).

Die Anforderungen betreffen längst nicht alle Wohnbauten mit einer Öl- oder Gasheizung. Beispielsweise sind energieeffiziente Gebäude (Minergie zertifiziert bzw. GEAK Klasse D der Gesamtenergieeffizienz oder besser) oder Gebäude mit dem Jahrgang 2001 und jünger generell davon ausgenommen. Auch wer seine Heizung von fossil auf erneuerbar umstellen will, braucht sich um die Anforderungen nicht zu kümmern. Für Wohnbauten, die nach einem Heizungsersatz wie bisher mit Heizöl oder Gas betrieben werden sollen, steht eine breite Palette an Möglichkeiten bereit, um die Anforderungen zu erfüllen. Ziel ist, erneuerbare Energien für Heizung und Warmwasser im Umfang von mindestens 10 Prozent einzusetzen.

Die fachgerechte Ausführung einer der elf in der Tabelle 3 aufgeführten Standardlösungen erfüllt die Anforderung des Heizungsersatzes. Die Standardlösungen sind so ausgestaltet, dass die geforderten 10 Prozent der Wärme eingespart oder durch erneuerbare Energie gedeckt werden. Somit können Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer gemäss ihren individuellen Präferenzen und mit Blick auf die bauliche Situation ihres Gebäudes diejenige Lösung wählen, die ihnen am meisten zusagt.

Tabelle 3. Standardlösungen für den Heizungsersatz

SL1	Thermische Solaranlage
SL2	Holzheizung
SL3	Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser oder Aussenluft
SL4	Wärmepumpe mit Erdgas angetrieben
SL5	Fernwärme
SL6	Wärmeerkraftkopplung (WKK)
SL7	Fotovoltaikanlage mit Wärmepumpen-Boiler
SL8	Ersatz der Fenster
SL9	Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach
SL10	Bivalent: Grundlast erneuerbar, Spitzenlast fossil
SL11	Komfortlüftung

Gestützt auf Artikel 49 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandenschutzgesetz) und das entsprechende Präventionsreglement besteht für die Erstellung oder die Änderung von wärmetechnischen Anlagen eine Bewilligungspflicht.

Artikel 15; Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien

Die Vorgaben finden sich in den neuen Artikeln 14a–14e, womit Artikel 15 aufgehoben werden kann.

Artikel 17a; Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Die Formulierung «Bauten und Gebäudegruppen» wird mit dem Begriff «Gebäude» ersetzt (Abs. 1). Der Inhalt wird klarer formuliert. Bei mehreren Neubauten mit einer gemeinsamen

Wärmeversorgung muss der Verbrauch für jedes Gebäude separat erfasst werden (Abs. 2). Im Sinne der Leserfreundlichkeit wurden die Artikel 18–20 in den Artikel 17a integriert. Um einen gewissen Grad an Flexibilität zu wahren, wird der für eine Gebäudehüllensanierung massgebende prozentuale Anteil in der Verordnung durch den Regierungsrat festgelegt (Abs. 5). Nach Vorgabe der MuKE n beträgt der Anteil 75 Prozent.

Artikel 18; Ausrüstungspflicht bei Neubauten

Der Regelungsinhalt wird in Artikel 17a integriert und Artikel 18 aufgehoben.

Artikel 19; Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen

Der Regelungsinhalt wird in Artikel 17a integriert und Artikel 19 aufgehoben.

Artikel 20; Ausrüstungspflicht in bestehenden Bauten

Der Regelungsinhalt wird in Artikel 17a integriert und Artikel 20 aufgehoben.

Artikel 21; Elektroheizungen

Die bisherige Sachüberschrift wird mit dem erklärenden Begriff «Elektroheizungen» ersetzt. Die Neuinstallation von Elektroheizungen ist grundsätzlich verboten, jedoch regelt der Regierungsrat in der Verordnung mögliche Ausnahmen (Abs. 4). Die Formulierung im heutigen Gesetz mit der Begrenzung auf 2,5 Kilowatt pro Bezüger gab immer wieder zu Diskussionen Anlass, v. a. im Zusammenhang mit dem Einsatz von steckbaren Geräten (Infrarotheizung). Das Verbot bezieht sich ausschliesslich auf den Ersatz zentraler Elektroheizungen (Abs. 1). Zentrale Elektroheizungen werden im Kanton Glarus allerdings nur sehr selten eingesetzt. Der Ersatz von dezentralen Elektroheizungen (sog. Einzelspeicher) bleibt möglich. Mit den Massnahmen im Förderprogramm soll aber hier ein Anreiz geschaffen werden, um bei einem anstehenden Ersatz auf alternative Energieträger umzustellen. Bestehende zentrale Elektroheizungen sollen innerhalb einer Übergangsfrist ersetzt werden (Abs. 3). Die Übergangsfrist wird durch den Regierungsrat festgelegt und beträgt nach Vorgabe der Mustervorschriften 15 Jahre. Die betroffenen Elektroheizungen haben zu diesem Zeitpunkt die technische Lebensdauer überschritten. Die wesentlichen Installationen (Wärmeverteilsystem, Elektrizitätszuführung) sind bereits vorhanden und der Ersatz, etwa mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe, ist relativ einfach und kostengünstig möglich. Elektrische Zusatzheizungen zur Hauptheizung werden nicht mehr bewilligt (Abs. 1). Die bisherige Regelung, wonach eine elektrische Zusatzheizung für die Deckung von bis 25 Prozent des Wärmebedarfs zulässig war, wird aufgehoben.

Die Übergangsfrist und mögliche Befreiungen werden durch den Regierungsrat in der Verordnung festgelegt (Abs. 4).

Artikel 21a; Elektro-Wassererwärmer

Elektroboiler wandeln wie Elektroheizungen Strom direkt in Wärme um. Für die Wassererwärmung stehen heute deutlich effizientere Technologien wie z. B. Wärmepumpenboiler zur Verfügung. Alternativ kann die Wassererwärmung auch in eine bestehende oder neue Heizung eingebunden werden. In der Umsetzung des Basismoduls, Teil I, der Mustervorschriften werden zentrale Elektroboiler in bestehenden Wohnbauten innerhalb einer Frist nach Vollzugsbeginn des Gesetzes ersetzt. Dezentrale Boiler, die sich in den Wohnungen von Mehrfamilienhäusern befinden, sind von der Vorschrift nicht betroffen. Die Übergangsfrist wird durch den Regierungsrat in der Verordnung festgelegt und beträgt nach Vorgabe der Mustervorschriften 15 Jahre.

Artikel 23; Heizungen im Freien, beheizte Freiluftbäder und Hallenbäder

Redaktionelle Anpassung. Der Begriff «Aussenheizung» wird ersetzt durch «Heizung im Freien».

Artikel 24; Heizungen im Freien

Redaktionelle Anpassung. Der Begriff «Aussenheizung» wird ersetzt durch «Heizung im Freien».

Artikel 25; Beheizte Freiluftbäder

Redaktionelle Anpassungen.

Artikel 26; Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 27a; Ferienhäuser und Ferienwohnungen

Die aktuellen Angebote im Bereich der Gebäudeautomation und der Fernwirkung ermöglichen die in Artikel 27a vorgesehene Ausrüstung mit geringem Aufwand. Diese Vorschrift ist in verschiedenen Kantonen mit einem hohen Anteil an Ferienhäusern bereits eingeführt und hat sich in der Zwischenzeit, auch dank der immer tieferen Kosten für elektronische Geräte und für Internetanschluss, bewährt. Die Regelung gilt nur für Neubauten bzw. bei einer Sanierung der Heizungsanlage in bestehenden Bauten. Eine generelle Ausrüstungspflicht wird nicht verlangt. Die Bestimmung entspricht der Musterformulierung der MuKE n 2014, Basismodul, Teil M.

3a. Grossverbraucher und Gebäudeautomation

Nach Artikel 27a wird ein neuer Titel eingefügt.

Artikel 29; Grossverbraucher

Redaktionelle Anpassungen (Abs. 1). Grossverbraucher können mit der zuständigen Behörde oder mit vom Bund beauftragten Organisationen langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Im Kanton Glarus gibt es etwa 50 Betriebe, welche das Kriterium für Grossverbraucher erfüllen. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung gewisser energietechnischer Vorschriften im Gebäudebereich befreit. Näheres zur Zumutbarkeit regelt der Landrat in der Verordnung (Abs. 3).

Artikel 31; Gebäudeenergieausweis der Kantone

In Absatz 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Absatz 2 ist eine Ergänzung im Sinne des Basismoduls, Teil P.

Artikel 31a; Gebäudeautomation

Die neue Bestimmung zur Gebäudeautomation entspricht den Vorgaben aus dem Zusatzmodul 5 der Mustervorschriften. Im Hinblick auf einen möglichst optimierten Energieverbrauch sollen grosse Neubauten mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation ausgerüstet werden. Wohnbauten wie Ein- und Mehrfamilienhäuser sind davon ausgenommen. Betroffen sind nur die Gebäudekategorien III bis XII gemäss Norm SIA 380/1. Darunter fallen Verwaltungsgebäude, Schulen, Verkaufsgeschäfte, Restaurants und Versammlungslokale, Spitäler, Industriebauten und Lager sowie Sportbauten und Hallenbäder.

Artikel 35; Zweck (Energiefonds)

Im Zusammenhang mit der CO₂-Diskussion und im Bewusstsein, dass die Mobilität mit einem Drittel des CO₂-Ausstosses beteiligt ist, wird der Förderbereich des Energiefonds auf die fossilfreie Mobilität erweitert.

Artikel 59; Auskunftspflicht

Redaktionelle Anpassung.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1. Auswirkungen auf den Kanton

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Vorschriften auf den Kanton Glarus sind gering. Es werden keine neuen Fördertatbestände, die den Finanzhaushalt des Kantons belasten, geschaffen. Die Kontrolle der neuen Vorgaben bezüglich der Gebäudeausrüstung erfolgt zu grossen Teilen privat und verursacht damit kaum einen grösseren Aufwand bei den Gemeinden oder dem Kanton.

Zudem gilt für Kantonsbauten bereits nach geltendem Recht ein höherer Energiestandard (Art. 10 Vollzugsverordnung). Die vorliegende Teilrevision hat keinen Einfluss auf den Personalbestand. Beim Vollzug ist mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen.

5.2. Auswirkungen auf die Gemeinden

Neu soll für Bauten der Gemeinden derselbe strenge Energiestandard gelten wie bisher bereits für Kantonsbauten (vgl. Art. 3a EnG). Dies führt zu höheren Investitionskosten; je nach Situation handelt es sich aber nur um wenige Prozente. Mittelfristig zahlen sich die höheren Investitionskosten jedoch aus. Dank der tieferen Betriebskosten können die höheren Investitionskosten innerhalb der üblichen Amortisationszeiten kompensiert werden. Gemeinden sind so unabhängiger von der künftigen Energiepreisentwicklung. Zudem gilt die Vorschrift betreffend die Eigenstromerzeugung (Art. 14c EnG) auch für Bauten der Gemeinden. Die Mehrkosten für diese Massnahmen sind tragbar.

5.3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Kanton Glarus trägt mit der Übernahme der revidierten Mustervorschriften MuKE 2014 zur gesamtschweizerische Harmonisierung und Vereinfachung der Energievorschriften bei. Dies wurde von der Bauwirtschaft stets gefordert. Die vorgesehenen Massnahmen, namentlich die Vorschriften zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Stromerzeugung, führen zwar zu höheren Investitionskosten. Davon betroffen sind jedoch nicht alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer. So gilt die Pflicht der Eigenstromerzeugung nur für Neubauten. Zusätzliche Massnahmen beim Ersatz der Heizung müssen nur getroffen werden, wenn in schlecht gedämmten Wohnbauten die Heizung durch eine Öl- oder Gasheizung ersetzt wird. Die verstärkte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden wirken sich auf die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Glarus positiv aus. Für das Gewerbe und die Industrie ergeben sich zusätzliche Innovationsimpulse. Gleichzeitig mindert sich die Auslandabhängigkeit bei der Energie. Dies führt zu einer besseren Versorgungssicherheit im Kanton Glarus.

6. Inkraftsetzung

Die Umsetzung der MuKE erfordern auch Änderungen der Verordnung zum Energiegesetz sowie der Vollzugsverordnung. Der Regierungsrat bestimmt deshalb nach Beschluss dieser Änderungen das Inkrafttreten des gesamten Änderungspakets der Energiegesetzgebung.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Gesetzesänderung zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse